

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences

Vom 25. März 2017

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist und aufgrund von § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) vom 05. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2007, S. 31), geändert durch die Satzung zur Änderung der Vergabeordnung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschluss
- § 3 Frist und Form des Zulassungsantrages
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 5 Übergabe der Rangliste
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlausschuss

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Masterstudiengangs Medical Radiation Sciences setzt auf Vorschlag der Studienkommission einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Eignungsgesprächs vergeben. Dabei erfolgt eine Punktebewertung

1. der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses,
2. der Studienleistung in Modulen der Physik sowie den Kernbereichen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences (Eignungsfeststellungsordnung) vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2016, S. 2),
3. der vorangegangenen relevanten berufspraktischen Tätigkeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der medizinischen Physik unter Verwendung ionisierender Strahlung,
4. der im Eignungsgespräch gemäß § 6 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 Eignungsfeststellungsordnung gezeigten Fachkenntnisse.

(2) Die Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses bzw. der vorläufigen Abschlussnote auf der Grundlage des Nachweises gemäß § 4 Absatz 4 Eignungsfeststellungsordnung erfolgt nach folgendem Prinzip:

Note 1,0 bis 1,5 = 10 Punkte
Note 1,6 bis 2,0 = 8 Punkte
Note 2,1 bis 2,5 = 5 Punkte
Note \geq 2,6 = 2 Punkte

(3) Für jeden in Modulen der Physik, medizinischen Physik, Software-Entwicklung sowie in den Kernbereichen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Eignungsfeststellungsordnung erworbenen ECTS Credit Point werden 0,1 Punkte vergeben, soweit die zugehörige Modulnote $\leq 2,5$ beträgt. Insgesamt können maximal 10 Punkte vergeben werden.

(4) Vorgegangene berufspraktischen Tätigkeiten oder wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der medizinischen Physik unter Verwendung ionisierender Strahlung werden bei einer Dauer von mindestens zwei Monaten mit 5 Punkten bewertet.

(5) Die im Eignungsgespräch gemäß § 6 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 Eignungsfeststellungsordnung gezeigten Fachkenntnisse werden mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 Punkten bewertet.

(6) Aus der Summe der nach Absatz 2 bis 5 vergebenen Punkte wird die Gesamtpunktzahl gebildet. Die Gesamtpunktzahl bildet die Grundlage für die Rangliste. Bei gleichen Rängen werden Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl gemäß Absatz 5 bevorzugt. Sollte dies zu keiner eindeutigen Reihung führen, entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Absatz 6 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 45 Tage vor Beginn des Wintersemesters übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Medizinischen Fakultät der TU Dresden.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 25.01.2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 07.03.2017.

Dresden, den 25. März 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen